



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 2. Dezember 2010

Mitwirkende	lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz), lic. iur. Emanuel Krayer, lic. iur. David Levin, lic. iur. Heidi Mayer Jülich, Dr. Markus W. Stadlin und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2008

(Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Richtigkeit des Nichteintretensentscheids der Steuerverwaltung, § 160 Abs. 4 StG)

Sachverhalt

- A. Mangels Einreichung der Steuererklärung veranlagte die Steuerverwaltung den Rekurrenten, X, mit amtlicher Einschätzung vom 1. Oktober 2009 für die kantonalen Steuern pro 2008.
- B. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2009 erhob der Rekurrent dagegen Einsprache. Darin machte er geltend, dass er in der Steuerperiode pro 2008 einzig in seiner eigenen Firma B Sàrl (Sitz in C/JU) tätig gewesen sei. Ausserdem werde er die Betriebsrechnung, welche alleine massgebend für sein Einkommen sei, nachreichen. Mit Telefonat vom 29. Oktober 2009 und mit Schreiben vom 30. Oktober 2009 forderte die Steuerverwaltung den Rekurrenten auf, die nötige Begründung innert der Einsprachefrist einzureichen, da seine Einsprache gegen die amtliche Einschätzung noch nicht hinreichend begründet worden sei. Hierauf reichte der Rekurrent mit Schreiben vom 30. Oktober 2009 die Steuererklärung pro 2008 (ohne Wertschriften-, Liegenschaften- und Schuldenverzeichnis) sowie eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben der Firma B Sàrl ein. Am 6. November 2009 reichte er ausserdem deren Geschäftsabschluss per 31. Dezember 2008 nach.

Mit Einspracheentscheid vom 25. November 2009 trat die Steuerverwaltung nicht auf die Einsprache vom 28. Oktober 2009 ein. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass eine Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung innert der Einsprachefrist zu begründen sei und der Steuerpflichtige diesem Erfordernis nur ungenügend nachgekommen sei. Er habe innert der Einsprachefrist weder eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung (inkl. Wertschriften-, Liegenschaften- und Schuldenverzeichnis) eingereicht, noch habe er seine Stammanteile an der Firma B Sàrl in Höhe von CHF 7'000.00 deklariert.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid hat der Rekurrent mit Schreiben vom 23. Dezember 2009 Rekurs erhoben. Er begründet dies damit, dass sich die Einsprache lediglich gegen die Einschätzung der Einkommenssteuer richte und er in diesem Zusammenhang nachgewiesen habe, dass die Firma B Sàrl im Jahr 2008 keinen Gewinn erzielt habe. Der Rekurrent bestätigt, dass sein Vermögen, bestehend aus den Stammanteilen der Firma, CHF 7'000.00 betrage. Die fehlenden Bestandteile der Steuererklärung habe er nicht eingereicht, da er davon ausgegangen sei, dass diese ihn nicht betreffen. Er habe dadurch nicht seine Mitwirkung verweigern wollen.

In ihrer Vernehmlassung vom 23. März 2010 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. November 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 23. Dezember 2009 (Datum des Poststempels: 24. Dezember 2009) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. November 2009 betreffend kantonale Steuern pro 2008 aufzuheben und die Sache zur materiellen Neubeurteilung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.

 - b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

3.
 - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

 - b) Wenn die steuerpflichtige Person ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Seit dem Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009 wurde die Praxis bezüglich der Anforderungen an die Begründung bei Einsprachen gegen Ermessensveranlagungen dahingehend präzisiert, dass die Einreichung einer bisher nicht vorgelegten Steuererklärung keine Gültigkeitsvoraussetzung mehr darstellt (BGer., a.a.O., E. 2.2). Die steuerpflichtige Person kann demnach auch ohne Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine Ermessensveranlagung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Sie hat hierbei nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Mittels umfassendem Unrichtigkeitsnachweis hat die steuerpflichtige Person die bisher vorhandene Ungewissheit bezüglich des Sachverhalts zu beseitigen; blosser Teilnachweise genügen nicht. In der Begründung der Einsprache ist daher der Sachverhalt in substantiierter Weise darzulegen, und es sind die Beweismittel für diese Sachverhaltsdarstellung zu nennen bzw. einzureichen.

4. a) Der Steuerpflichtige begründete seine Einsprache im Wesentlichen damit, dass er im ganzen Jahr 2008 ausschliesslich für seine am 1. Mai 2008 gegründete Firma tätig gewesen sei und kein Einkommen erzielt habe. Als Beweismittel reichte er lediglich die Steuererklärung, eine nicht unterzeichnete Aufstellung über die angeblichen Einnahmen und Ausgaben und den Geschäftsabschluss der Firma B Sàrl ein, welcher einen Verlust von CHF 7'879.80 ausweist.

b) Die abgegebene Begründung und die eingereichten Beweismittel reichen aber für eine qualifizierte Begründung und für einen qualifizierten Nachweis im Sinne der Rechtsprechung nicht aus. So macht der Rekurrent keine Angaben darüber, ob er

in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis Ende April 2008 (Gründung der Firma am 1. Mai 2008) erwerbstätig gewesen ist oder ob er in dieser Zeit Ersatzeinkünfte bezogen hat. Es ist völlig unklar, wovon der Rekurrent im Jahr 2008 gelebt hat, da er gemäss eingereichten Unterlagen weder ein Einkommen erzielte noch Vermögen besass.

c) Ausserdem ist die eingereichte Steuererklärung unvollständig und fehlerhaft. Es fehlen die Beiblätter zur Steuererklärung, und die Anteile an der Firma in Höhe von CHF 7'000.00 wurden ebenfalls nicht deklariert. Deshalb kann nicht ohne Weiteres auf diese Steuererklärung abgestellt werden. Ebenso bleiben Zweifel, ob diese mit der nötigen Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Seriosität ausgefüllt wurde.

d) Aus der am 30. Oktober 2009 eingereichten Erfolgsrechnung der B Sàrl ist ersichtlich, dass keine Lohnzahlungen erfolgt sind und offenbar auch keine Bezüge vom Steuerpflichtigen getätigt wurden. Allein daraus kann jedoch nicht hergeleitet und auch nicht überprüft werden, ob der Steuerpflichtige im Jahr 2008 keine Einkünfte erzielt hat. Dass der Steuerpflichtige mit Eingabe vom 6. November 2009 (nach Ablauf der Einsprachefrist) schliesslich noch die Jahresrechnung der B Sàrl eingereicht hat, vermag an der Situation nichts zu ändern, da im vorliegenden Fall nicht die Einschätzung des Unternehmens, sondern des Steuerpflichtigen als natürliche Person zu beurteilen ist. Die Tatsache, dass dieses Unternehmen das Geschäftsjahr 2008 mit einem Verlust von CHF 7'879.80 abgeschlossen hat, lässt für sich alleine nicht den zwingenden Schluss zu, dass der Steuerpflichtige in der Steuerperiode pro 2008 kein Einkommen erzielt hat. Aufgrund der vom Steuerpflichtigen geleisteten Angaben lässt sich nicht ermitteln, wie er seinen Lebensunterhalt bestritten hat.

e) Anhand der vom Steuerpflichtigen abgegebenen Begründung und anhand der ins Recht gelegten Beweismittel ist es nicht möglich, mit der notwendigen Zuverlässigkeit zu überprüfen, ob die vorgenommene Ermessenseinschätzung tatsächlich offensichtlich unrichtig ist. Damit fehlt es an einer substantiierten Sachverhaltsdarstellung und einer substantiierten Beweisofferte.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mangels rechtsgenügender Begründung der Einsprache die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über

die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.